VERORDNUNG (EWG) Nr. 2718/71 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1971
zur Änderung der Methode zur Berechnung des Gewichts der Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 hinsichtlich bestimmter Bedingungen betreffend die Beihilfe für Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/71 (4), definiert in ihrem Anhang die Methode zur Berechnung des Gewichts der Ölsaaten.

Bei dieser Berechnungsmethode wird insbesondere ein Mindestfeuchtigkeitsgehalt für Raps- und Rübsensamen berücksichtigt.

Es erscheint daher angebracht, ebenfalls einen Mindestfeuchtigkeitsgehalt für Sonnenblumenkerne vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 wird durch die im Anhang befindliche Tabelle ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar

— für Raps- und Rübsensamen, die ab 15. Oktober 1971 unter Kontrolle gestellt worden sind ;

— für Sonnenblumenkerne, die vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ab unter Kontrolle gestellt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1971

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

ANHANG

Berechnungsmethode des Gewichts an Ölsaaten

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

i = Gehalt an Fremdbestandteilen der Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

h = Feuchtigkeitsgehalt der Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

Liegt jedoch der festgestellte Feuchtigkeitsgehalt für Saaten mit Herkunft aus der Gemeinschaft unter

— 6 % des Gewichts für Raps- und Rübsensamen so ist h = 6,

— 5 % des Gewichts für Sonnenblumenkerne so ist h = 5.

i_1 = Gehalt an Fremdbestandteilen der Standardqualität.

h_1 = Feuchtigkeitsgehalt der Standardqualität.

q = Menge der unveränderten Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

X = Gewicht der Saat, das zu berichtigen ist.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 23.